

# RS OGH 1993/8/15 1Ob618/93, 9Ob144/97k, 1Ob2315/96i, 2Ob50/99p, 9Ob110/03x, 4Ob118/07t, 8Ob96/08p, 8

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.08.1993

## Norm

ABGB §1118 B1

## Rechtssatz

Wohl können auch erst im Zuge des Verfahrens aufgelaufene Bestandzinsrückstände das auf § 1118 ABGB gestützte Räumungsbegehren rechtfertigen, aber nur dann, wenn sie wenigstens zu irgendeinem Zeitpunkt des erstinstanzlichen Verfahrens- also noch vor dessen Schluss - einen im Sinne dieser Gesetzesstelle qualifizierten Rückstand ergaben und nicht innerhalb der ab Geltendmachung des erst fällig gewordenen Betrags gewährten Nachfrist bezahlt wurden. Immer muss die zeitliche Abfolge - Mahnung, Nachfristgewährung und Auflösungserklärung - gewahrt sein.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 618/93  
Entscheidungstext OGH 17.11.1993 1 Ob 618/93
- 9 Ob 144/97k  
Entscheidungstext OGH 30.04.1997 9 Ob 144/97k
- 1 Ob 2315/96i  
Entscheidungstext OGH 29.04.1997 1 Ob 2315/96i  
Auch
- 2 Ob 50/99p  
Entscheidungstext OGH 28.04.2000 2 Ob 50/99p  
Auch
- 9 Ob 110/03x  
Entscheidungstext OGH 21.01.2004 9 Ob 110/03x  
Auch; Beisatz: Die Nachfrist muss in der Mahnung nicht aufscheinen; sie muss nur tatsächlich gewährt werden.  
(T1)
- 4 Ob 118/07t  
Entscheidungstext OGH 10.07.2007 4 Ob 118/07t
- 8 Ob 96/08p  
Entscheidungstext OGH 05.08.2008 8 Ob 96/08p

- 8 Ob 97/08k  
Entscheidungstext OGH 02.09.2008 8 Ob 97/08k  
Auch; Beisatz: Auch erst im Zuge des Verfahrens aufgelaufene Bestandzinsrückstände können das auf § 1118 ABGB gestützte Räumungsbegehren rechtfertigen, weil für die Berechtigung des Auflösungsbegehrens wegen Nichtzahlung des Bestandzinses nicht die Sachlage bei Klageeinbringung, sondern jene bis zum Schluss der Verhandlung erster Instanz entscheidend ist. (T2); Beisatz: Während des Räumungsstreits fällig werdende Bestandzinse, die nicht zeitgerecht bezahlt werden, können den Aufhebungstatbestand des § 1118 ABGB selbst dann erfüllen, wenn der zunächst geltend gemachte Mietzinsrückstand einmal bezahlt wurde, sofern die später aufgelaufenen Bestandzinsrückstände (neuerlich) einen im Sinn des § 1118 ABGB qualifizierten Zinsrückstand ergaben und nicht innerhalb der Geltendmachung des erst fällig gewordenen Betrags gewährten Nachfrist bezahlt wurden. (T3); Beisatz: Hier: Grobes Verschulden bejaht, wenn der Mieter die ab April 2007 fällig gewordenen, aufgrund eines rechtskräftigen Teilurteils seit diesem Zeitpunkt der Höhe nach unstrittigen Mietzinse erst im November 2007 (wenn auch vor Schluss der mündlichen Streitverhandlung erster Instanz) bezahlt, obwohl der Vermieter sein Räumungsbegehren aufrecht erhalten hat. (T4)
- 1 Ob 29/09k  
Entscheidungstext OGH 26.02.2009 1 Ob 29/09k  
Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Im Verfahren aufgelaufene Zinsrückstände können ein zum Zeitpunkt der Klagszustellung nicht berechtigtes Räumungsbegehren aber nur dann rechtfertigen, wenn sie wenigstens zu irgendeinem Zeitpunkt des erstinstanzlichen Verfahrens qualifiziert im Sinn des § 1118 zweiter Fall ABGB waren. (T5)
- 6 Ob 50/10m  
Entscheidungstext OGH 15.04.2010 6 Ob 50/10m  
Vgl; Beis wie T5
- 3 Ob 25/11i  
Entscheidungstext OGH 09.06.2011 3 Ob 25/11i  
Auch; Beis wie T5; Beisatz: Überdies muss die zeitliche Abfolge ? Mahnung, Nachfristsetzung, Aufhebungserklärung ? immer gewahrt bleiben. (T6); Beisatz: Das Räumungsbegehren ist somit nur dann berechtigt, wenn der qualifizierte Rückstand zum Zeitpunkt der Abgabe der Aufhebungserklärung (oder der diese ersetzenden Fortführung des Räumungsprozesses) noch bestand. (T7)
- 3 Ob 179/11m  
Entscheidungstext OGH 12.10.2011 3 Ob 179/11m  
Auch; Beis wie T6; Beis wie T7
- 6 Ob 2/12f  
Entscheidungstext OGH 12.01.2012 6 Ob 2/12f  
Auch; Beis wie T6; Beis wie T7
- 8 Ob 55/12i  
Entscheidungstext OGH 27.11.2012 8 Ob 55/12i  
Auch
- 1 Ob 166/12m  
Entscheidungstext OGH 11.10.2012 1 Ob 166/12m  
Vgl auch; Beis wie T5
- 3 Ob 133/13z  
Entscheidungstext OGH 29.10.2013 3 Ob 133/13z  
Auch; Beis wie T7
- 3 Ob 101/14w  
Entscheidungstext OGH 18.12.2014 3 Ob 101/14w  
Auch; Beis wie T6
- 3 Ob 17/17x  
Entscheidungstext OGH 22.02.2017 3 Ob 17/17x  
Vgl; Beis wie T5
- 8 Ob 143/17p

Entscheidungstext OGH 26.01.2018 8 Ob 143/17p

Beis wie T6

- 3 Ob 37/19s

Entscheidungstext OGH 20.03.2019 3 Ob 37/19s

Auch; Beis wie T6; Beis wie T7

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0021072

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

06.05.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)